

Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen - Ärztinnen/Ärzte für ALLGEMEINMEDIZIN

Bezirk	Ort	Art/Vertragsinhaber	Anzahl der Gesellschafter; Mindestöffnungszeiten; Bedingungen der Zusammenarbeit	Beginn	Besonderheiten/Unterstützung der Gemeinde	
Korneuburg	Korneuburg	Jobsharingpraxis; Dr. Gottfried Schiessl und Dr. Heike Bauer OG	Gruppenpraxis mit 2 JuniorpartnerInnen geplant; Mindestöffnungszeiten der GP mit 3 GesellschafterInnen: 20 Wochenstunden; die GP hat an vier Werktagen pro Woche geöffnet zu sein, wobei an zwei Werktagen die Ordinationsstätte nach 15 Uhr geöffnet sein muss. Werden an einem Samstag Ordinationszeiten vereinbart, so kann die Ordinationszeit an einem anderen Werktag bzw. an einem Nachmittag entfallen. Zu vergebender Gesellschaftsanteil: 5%	01.10.2024	ÖGK, BVAEB, SVS	
Melk	Hürm	Jobsharingpraxis; Dr. Rudolf Kern und Dr. Markus Kern OG	2 Gesellschafterinnen/Gesellschafter (derzeitiger Vertragsinhaber sowie eine weitere Gesellschafterin/ein weiterer Gesellschafter); Mindestöffnungszeiten der GP mit 2 GesellschafterInnen: 20 Wochenstunden; die GP hat an vier Werktagen pro Woche geöffnet zu sein, wobei an zwei Werktagen die Ordinationsstätte nach 15 Uhr geöffnet sein muss. Werden an einem Samstag Ordinationszeiten vereinbart, so kann die Ordinationszeit an einem anderen Werktag bzw. an einem Nachmittag entfallen. Zu vergebender Gesellschafteranteil: 30%	01.10.2024	ÖGK, BVAEB, SVS Teil des PVN Melker Alpenvorland	
Neunkirchen	Gloggnitz	PVZ Schwarzatal; Dr. Koll, Dr. Grundtner-Sarca und Dr. Wernhart Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin OG	3 Gesellschafterinnen/Gesellschafter; Mindestordinationszeiten: Montag bis Freitag 7.00 bis 19.00	01.10.2024	ÖGK, BVAEB, SVS Gesellschafterwechsel im bestehenden PVZ	
<p>Ende der Bewerbungsfrist: 14. Juni 2024, 8.00 Uhr (Datum des Einlangens der Bewerbungsunterlagen bei der Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien)</p>						

Legende:	 Ordinationsräumlichkeiten vorhanden	 neue Ordinationsräumlichkeiten in Bau
	 finanzielle Anreize/Förderungen	 alternativ als Gruppenpraxis ausgeschrieben
		 alternativ als Einzelordination ausgeschrieben

*Hingewiesen sei darauf, dass in Arztordinationen die Vorgaben des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes grundsätzlich einzuhalten sind.